

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.429/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH GROIS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMASK-462.205/0020-VII/B/8/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumenten-
schutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail: VII8@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist von 20 Tagen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz“ die Abkürzung „– BUAG“ nachzustellen (LRL 124).

Zu Z 3. (§ 4b)

Der Schlusssatz verweist zur Auslegung des Begriffs „Urlaubsperiode“ durch den Klammerverweis auf § 4 Abs. 1. Im verwiesenen § 4 Abs. 1 ist vomn „Urlaubsjahr“ und „Anwartschaftsperiode“, nicht jedoch von „Urlaubsperiode“ zu lesen, weshalb eine Klarstellung empfohlen wird.

Zu Z 10. (§ 25 Abs. 7)

Es wird angeregt, § 25 Abs. 8 aus Anlass der Aufhebung des Abs. 7 nachz Nummerieren und allfällige Verweise anzupassen.

Zu Z 15. (§ 40 Abs. xx)

Im zweiten Satz müsste es lauten: „...tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Nach dem vorgeschlagenen letzten Satz soll für die am 31. Dezember 2012 anhängigen Verfahren nach § 25 Abs. 7 diese Bestimmung – und folglich der darin geregelte administrative Instanzenzug samt Zuständigkeitsbestimmungen – weiterhin anzuwenden sein. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass die Zuständigkeit zur Weiterführung der anhängigen Verfahren bei diesen Behörden verbleibe und die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nähere Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang ermögliche.

Das widerspricht Art. 151 Abs. 51 Z 8 letzter Halbsatz B-VG, nach dem die Zuständigkeit zur Weiterführung der auch bei sonstigen (iSv anderen als den zuvor genannten) Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden im Instanzenzug

übergeordnete Behörden sind, auf die Verwaltungsgerichte übergeht. Art 151 Abs. 51 Z 11 B-VG ermächtigt nur „zu näheren Bestimmungen über den Zuständigkeitsbereich“, nicht aber zur Abweichung von der Z 8 leg. cit. Der vorgeschlagene letzte Satz hätte daher zu entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957)

Zum Einleitungssatz

Im Einleitungssatz ist dem Gesetzestitel „Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957“ die Abkürzung „- BSchEG“ nachzustellen (LRL 124).

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses im Einleitungssatz entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen („Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129/1957“).

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Nach dem gemeinsamen Rundschreiben des BKA und BMF (zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, GZ BKA 603.767/1-V71/99) Pkt 2.3.1 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auch eine Aussage zur „Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus“ aufzunehmen.

Zu Art. 1 (Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes)


Zu Z 10 und 16 (§§ 25 Abs. 7 und 40 Abs. xx)

Auf das Redaktionsversehen in der Erläuterungsüberschrift („Zu Z 10 und 15“ statt „Zu Z 10 und 16“) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

25. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QcNRjSq0q4nzT7H/tSCPv6rXirSIVzcxBCdxIZScEiS05ioDboPudZsPfq4M6fHPx6VbqD3oYs1bA9RkvpSGzCRYQntugngp1nPuSOZzyOqc20xABkFUuXqmGo1nOJpXCsq8i6zb2jlvAcZOT33przOpuuP2vjeRFUajU5zYeVY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T08:20:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	